

Zeitschrift:	Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber:	Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band:	43 (1915)
Artikel:	Die Verfassungsbewegungen in Appenzell A. Rh. während der Regenerationszeit
Autor:	Haefeli, Fritz
Kapitel:	Die Anbahnung der Landbuchrevision
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-268111

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von Jahr zu Jahr mehrte sich ausserdem im Rate die Zahl der Mitglieder, die mit den beiden Standeshäuptern einig gingen: Nagel von Teufen, Sutter von Bühler und andere. Mit Genugtuung schrieb Johs. Meyer in seinem „Rückblick auf das Jahr 1827“ (Appenzell. Monatsblatt 1828), dass sich in Staat und Gemeinden Reformen vorbereiten. „Das lächerliche und tadelnswerte Geheimhalten öffentlicher Angelegenheiten verschwindet mit schnellen Schritten, wie die Geschichte des letzten Jahres deutlich lehrt.“ Das herablassende und oft willkürliche Benehmen der Obrigkeit gegenüber dem Einzelnen, gleichsam der Anspruch auf das Gottesgnadentum, während sie sich an der Landsgemeinde demütig als von des Volkes Gnaden abhangend bekenne, beginne demokratischeren Sitten Platz zu machen.

Die Anbahnung der Landbuchrevision.

Bei dem regen Interesse, das in den verschiedenen Gesellschaften den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Geschichte des Landes entgegengebracht wurde, musste sich die Aufmerksamkeit naturgemäss auch auf das unvollkommene Gesetzesbuch lenken. Es ist bereits erwähnt worden, dass die Obrigkeit dessen Mängel am meisten fühlte, dass sie sich aber eingedenk der Unruhen von 1820 und 1821 nicht zu selbständigem Vorgehen auf gesetzlichem Wege entschliessen konnte.

Auch die Unrichtigkeiten der Verfassungsurkunde von 1814 wurden nach und nach offenbar und hin und wieder besprochen¹⁾). Landammann Oertli kannte die

¹⁾ Oertli an Nef, 16. V. 1826.

Urkunde aus Usteris Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts, tat aber keine Schritte zu deren Berichtigung. Er wünschte überhaupt sehnlich, noch vor der Inangriffnahme der Revision seiner Amtslast entledigt zu werden. Eine totale Revision schien ihm wünschenswerter, weil rascher durchführbar, aber auch gefährlicher; ständig schwelte ihm eine Pöbelherrschaft wie 1797 vor.

Der erste, der für die Revision Stimmung zu machen suchte, war Pfarrer Walser in Grub; 1827 erschien seine Schrift: *Kurzer Unterricht über die Verfassung des Kantons Appenzell*. Sie war eine inhaltlich nur wenig abweichende Umarbeitung eines demokratischen Katechismus, den im Jahre 1797 Dr. jur. J. A. Suter in Haslen, ein Freund des 1784 hingerichteten Innerrhoder Landammanns Suter, herausgegeben hatte. Die Broschüre betonte vor allem, dass das Volk die höchste Obrigkeit sei; dessen Repräsentanten stellen sie nur in gewissen Fällen vor; den Ausdruck „Regent“ verwarf sie mit Entschiedenheit. Grosses Gewicht legte Suter auch darauf, dass jede staatsbürgerliche Sonderstellung der Geistlichen verschwinde. Walser behielt die Gesprächsform bei; seine Ausdrucksweise war massvoll, dabei verständlicher und daher überzeugender als diejenige Suters; indessen machte die Schrift wenig von sich reden.

Eine weitere Anregung für die Revision bildete der 1828 veranstaltete Druck des Landbuchs; war es vorher nur in wenigen Exemplaren verbreitet und daher dem Landmann nur selten genau bekannt gewesen, so gestattete nun der billige Preis auch weniger Bemittelten die Anschaffung, und die Ueberzeugung von dessen Unzulänglichkeit konnte rascher und tiefer ins Volk eindringen.

Im Frühling 1829 bekam die Obrigkeit Gelegenheit, sich unmittelbar mit der Revisionsfrage zu beschäftigen. Eine Lesegesellschaft in Speicher, die sich als Gegenstand ihrer wöchentlichen Diskussionsabende das Landbuch gewählt hatte, beschloss unverweilt eine Verbesserung desselben einzuleiten. Sie brachte fünf Gesetzesvorschläge, deren Behandlung ihr besonders dringlich schien, vor den Grossen Rat zur Weiterleitung an die Landsgemeinde. Die zwei ersten betrafen Zins- und Erbrechtsangelegenheiten, der dritte die Rechtspflege ungefähr in dem Sinne von Oertlis Antrag 1823; in der gleichen Sache sollten nicht mehr als drei Kommissionen zur Untersuchung ernannt werden dürfen. Der vierte Vorschlag verlangte Zulassung von Rechtsbeiständen in Zivilprozessen, der fünfte endlich die Schaffung eines Marktgesetzes, d. h. einer Handelsgesetzgebung.

Die Abgeordneten der Gesellschaft, Jakob Mösl und Barth. Lindenmann, liessen durchblicken, dass sie ihre Anträge vom Landsgemeindestuhl aus vorbringen würden, falls der Grossen Rat sie ablehnte. Dieser verhandelte zunächst über die fünf Vorschläge, fand dann aber, dass sie nur ein dürftiges Flickwerk darstellen würden. Nach langer Beratung kam der Rat einmütig zum Beschluss, das Begehr von der Speicherer sei beifällig aufzunehmen, aber die Sache bedürfe reichlicher Prüfung. Die Vorsteher sollten in allen Gemeinden den Standpunkt des Volkes zu der Frage erforschen, und je nach dem Ergebnis würde die Landsgemeinde von 1830 angefragt, ob eine gänzliche oder teilweise Revision des Landbuches vorzunehmen sei. Die Speicherer gaben sich mit dem Bescheide zufrieden.

Dieser Beschluss bedeutete einen entschiedenen Schritt nach vorwärts; aber er bewies auch, wie das Monats-

blatt richtig bemerkte¹⁾), dass der Behörde immer noch die 1820er Landsgemeinde als Schreckgespenst vor Augen stand. Sie war nun auf das dem Fehler von 1816 entgegengesetzte Extrem verfallen; statt eines offenen, leicht zu begründenden Antrages an die Landsgemeinde wählte sie diese vorsichtige und gar nicht zuverlässige Art, zuerst die Volksstimmung kennen zu lernen²⁾.

Das Ergebnis entsprach dem zaghaften Vorgehen des Rates; es stand zu erwarten, dass schon die einzelnen Hauptleute nicht mit dem nämlichen Eifer ihrem Auftrage nachkommen würden; die Umfrage im Rate fand deshalb erst im November statt. Im Hinterland war nach den abgegebenen Berichten wenig Neigung für die Revision vorhanden; nur Waldstatt erklärte sich ihr günstig; ebenso die Vorsteher von Herisau, die aber im Hinblick auf die Volksstimmung ein Nichteintreten befürworteten. Fortschrittlicher zeigte man sich vor der Sitter, so in Bühler, Speicher, Trogen und Rehetobel; die Vorsteuerschaft von Trogen empfahl dem Rate, durch eine Proklamation die nötige Aufklärung zu verbreiten. In andern Gemeinden waren die Meinungen geteilt; der Gaiser Hauptmann erklärte, der dortigen Vorsteuerschaft seien die Ansichten der Gemeindegliedern unbekannt.

Nach Entgegennahme der Berichte entspann sich im Rate eine lebhafte Diskussion. Die Freunde des Bestehenden waren der Meinung, die Abneigung des Landvolks gegen eine Revision sei genugsam dargetan; andere verlangten nochmalige und sorgfältigere Erkundigungen;

¹⁾ Appenzellisches Monatsblatt 1829, S. 38.

²⁾ Oertli schreibt, bei ziemlich gleich geteilter Meinung bringe man die Sache besser nicht vor; „eine Obrigkeit muss sich nie einem Abschlag aussetzen, nie der Landsgemeinde etwas anraten, das sie verwirft; denn man schadet sich am Kredit, am Vertrauen.“ Oertli an Nef, 14. IV. 1829.

die dritte Meinung ging dahin, es sei nun am Grossen Rate, sich gemäss dem Vorschlage der Trogener dem Volke gegenüber auszusprechen. Mit 18 gegen 15 Stimmen erging der Beschluss, der Sache keine weitere Folge zu geben.

Schriftliche und mündliche Aeusserungen bewiesen, dass mehrere Hauptleute ihre Pflicht leicht genommen hatten; namentlich aus Heiden, dessen Gemeindehaupt einen Bericht zu Gunsten des Bestehenden abgegeben hatte, kamen revisionsfreundliche Stimmen, und der Grosser Rat sah sich in der Folge veranlasst, der dortigen Vorsteherschaft ihrer Gleichgültigkeit wegen sein obrigkeitliches Missfallen zu bekunden.

Unterdessen hatte im Monatsblatt eine Bewegung eingesetzt gegen die 1814er Urkunde, veranlasst durch eine gelegentliche Fussnote der Redaktion¹⁾, die die Urkunde als nicht übereinstimmend mit dem Landbuch bezeichnete. Gleich in der nächsten Nummer wurde der Redaktor aufgefordert, sich über diese wichtige Angelegenheit genauer zu äussern. Meyer gab die gewünschte Auskunft und fügte hinzu, warum die Obrigkeit seinerzeit die Abhaltung ausserordentlicher Kirchhören von der Zustimmung eines Standeshauptes abhängig gemacht habe; indessen könne durch uraltes Unrecht kein Recht begründet werden. Der Redaktormunterte zu einem diesbezüglichen Begehr auf, das von der Obrigkeit sicherlich günstig aufgenommen würde. In einem langen Aufsatz²⁾ erläuterte sodann Landshauptmann Nagel den Unterschied zwischen Landbuch und Verfassungsurkunde und empfahl dringend die Änderung der letztern, indem er auf die bedenklichen Folgen hinwies, die sich ergeben würden, wenn in Zeiten innerer Gärung eine eidgenös-

¹⁾ Appenzellisches Monatsblatt 1829, S. 4.

²⁾ Appenzellisches Monatsblatt 1829, Augustnummer.

sische Intervention nötig würde. Indessen nahm niemand die Sache ernstlich an die Hand; die Obrigkeit liess ihren Gesandten ohne dahinzielende Instruktion an die Tagsatzungen von 1829 und 1830 ziehen.

Die bisherigen Anstösse hatten nicht genügt, das Ausserrhoder Volk aus seiner politischen Gleichgültigkeit aufzurütteln. Die Landsgemeinde von 1830 brachte nur Wahlen, und Dr. Titus Tobler, der hierüber im „Schweizerboten“ berichtete, konnte sich nicht enthalten, zu dem Stillschweigen der Obrigkeit kritische Bemerkungen zu machen; er warf ihr vor, sie habe 1816—20 den Landmann, der ohnehin dem Neuen schwer zugänglich sei, durch gehässige Neuerungen vollends kopfscheu gemacht und wage nun, durch den ausgebrochenen Sturm erschreckt, nicht einmal mehr in gesetzlicher Weise Verbesserungen einzuleiten. Ebenfalls im „Schweizerboten“¹⁾ erschienen Glossen zum Bettagsmandat von 1830, das die Landleute zum Dank für die genossene politische und religiöse Freiheit aufforderte. Der Verfasser der Glossen bestritt mit grosser Bitterkeit, dass in Ausserrhoden geistige Freiheit bestehe; zum Beweise seiner Behauptung erinnerte er an die Verfolgung Hundt-Radowskys, an den Sturm gegen den „Schulaufsatz“, an die Bestimmung, wonach die Verehelichung mit einer Katholikin für einen Ausserrhoder den Verlust des Landrechts nach sich zog²⁾. Ein anderer Appenzeller leistete sich eine nicht eben glücklich ausgefallene Erwiderung auf den geharnischten Artikel³⁾.

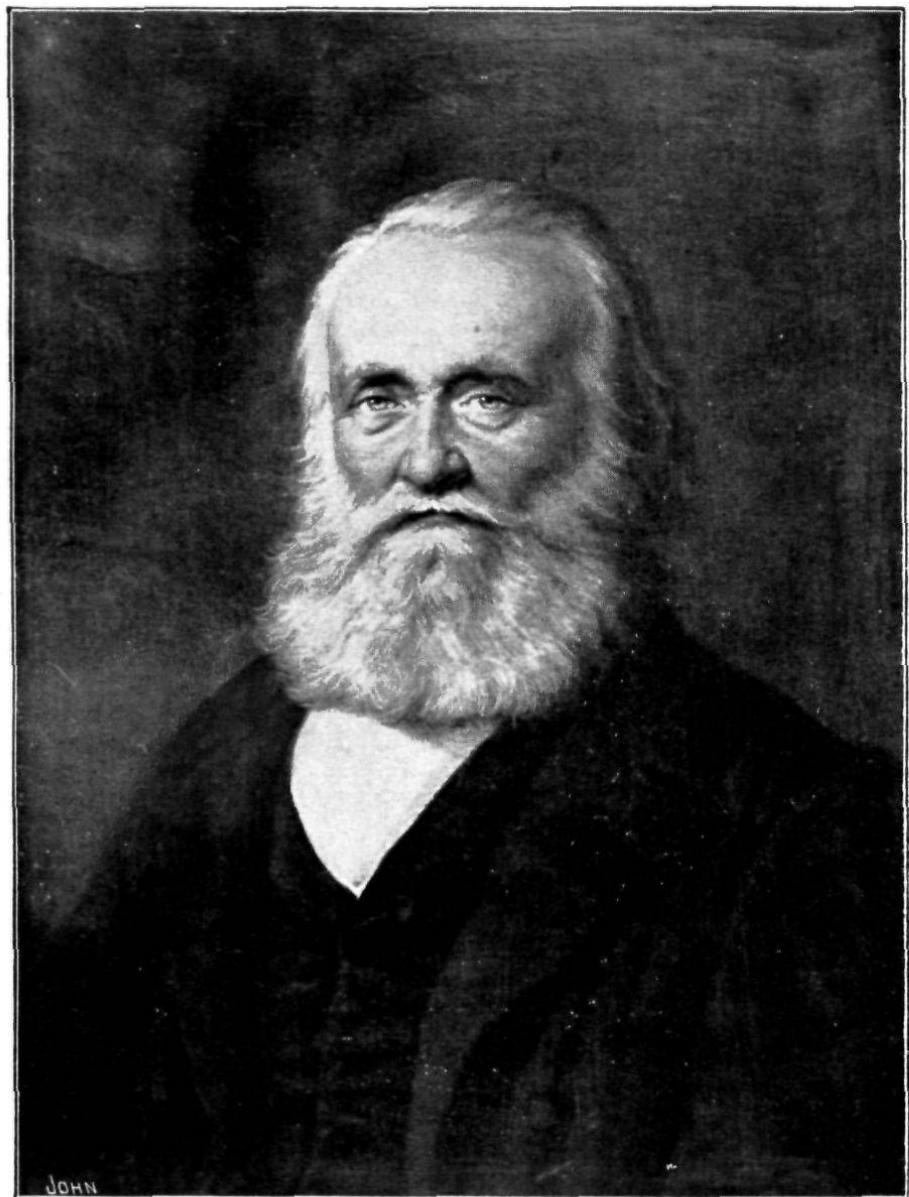
¹⁾ Schweizerbote 1830, S. 281/2.

²⁾ Die knappe, schlagende Schreibweise deutet auf Pfarrer Walser als Verfasser; ebenso die vorwiegende Beschäftigung mit kirchlich-konfessionellen Angelegenheiten.

³⁾ Schweizerbote 1830, S. 316/7.

Diese gelegentlichen Klagen und Anregungen fanden weder bei der Obrigkeit noch beim Volke Gehör. Derweilen tobte in mehreren Kantonen der Kampf um die Volksrechte mit grosser Heftigkeit, und gerade von Ausserrhoden her, dessen Bürger sich politisch so selbstzufrieden zeigten, erfolgten die kräftigsten publizistischen Angriffe auf die Restaurationsverfassungen. Schon hatte man im Thurgau, in Zürich und im Aargau das Revisionswerk an die Hand genommen, und lauter und lauter ertönte auch der Ruf nach einer verbesserten Bundesurkunde. Da konnte Ende November die „Appenzeller Zeitung“ verkünden, eine demnächst erscheinende Schrift werde der beste Beweis dafür sein, dass die Obrigkeit von Ausserrhoden die Pressfreiheit auch in den Angelegenheiten des eigenen Kantons ertragen möge.

Die angekündigte Broschüre war „Der Rath am Falkenhorst“, verfasst von Dr. med. Titus Tobler in Teufen, und enthielt ein erdichtetes Gespräch dreier Landleute über die Mängel in Gesetzgebung und Verwaltung des Kantons. Der idyllartige Anfang schildert uns mit viel Sentimentalität das Zusammentreffen im Gute „Falkenhorst“ (Gemeinde Wald), wo die Drei laut Abrede über politische Angelegenheiten verhandeln wollen. Der im Freienland, der gebildetste unter ihnen und Urheber der Zusammenkunft, macht den Wortführer und hebt hervor, dass zu einem freien Bürger das freie Wort und Interesse am Gemeinwesen gehöre; der vom Wettensbühl ist der Hitzkopf, den die Worte des ersten sofort zu scharfen Urteilen hinreissen, während an der Au anscheinend ehrfurchtvoll am Alten hängt, indessen mit seinen Bedenken nur eine gründliche Erörterung herausfordern will. Die Kritik der Drei ist allseitig und berechtigt, so weit sie sich auf Verfassung und Gesetze bezieht. Das Landbuch wird im Hinblick auf sein Entstehungs-



Nationalrat Dr. Titus Tobler 1806—1877.
Nach einem Porträt von Gonzenbach in der Kantonsbibliothek.

jahr und auf die seither erfolgten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen unbesehen als veraltet erklärt, auch wegen seiner Sprache. Das 1830 erneuerte Landmandat wird ungesetzlich gefunden, da die Obrigkeit ohne Auftrag von der Landsgemeinde gehandelt hatte; die alte Uebung, das bequeme Sichberufen auf die Fehler der Vorgänger gelten nicht als Entschuldigung. Auch die Sammlung von Verordnungen und Beschlüssen muss sich eine scharfe Kritik gefallen lassen, da manche davon sich als Gesetze, nicht nur als vorübergehend geltende Verordnung qualifizieren, so die Beschränkung der freien ärztlichen Praxis, die Forderung von Hausierpatenten u. a. Selbstverständlich bringen die drei Politiker auch die Verfassungsurkunde von 1814 zur Sprache; mit aller Deutlichkeit wird gezeigt, wie eine allfällige eidgenössische Intervention sich an diese Urkunde hielte und dem Volke gestützt hierauf verbieten würde, gegen den Willen der Obrigkeit ausserordentliche Landsgemeinden abzuhalten.

Den grössten Teil der Schrift nimmt indessen nicht die Kritik an Verfassung und Gesetzen ein, sondern diejenige an der Amtsführung der Obrigkeit. Hier erwies sich der junge Tobler als starrer, doktrinärer Demokrat, der bis ins Kleinste die Sanktion der Landsgemeinde für die obrigkeitlichen Massnahmen verlangte und lieber auf einen offenkundigen Fortschritt verzichtete als auf ein Jota der extrem-demokratischen Form¹⁾. Die Versammlungen der Ehrenhäupter erregten seinen Unwillen; er kannte zwar die Art ihrer Geschäfte und wusste, dass sie dem Grossen Rate durch ihre Vorarbeiten viel Zeit und damit viele Kosten ersparten; aber er sah in ihnen

¹⁾ So beanstandete er, der Arzt, die Beschränkung der freien ärztlichen Praxis, die von der Obrigkeit aus eigenem Gutdünken verfügt worden.

den Vormund des Grossen Rates und fand diese Versammlungen ungesetzlich, weil nicht förmlich von der Landsgemeinde anerkannt; „streng genommen hätten je vier Nicht-Ehrenhäupter das Recht, sich auf Kosten des Landes zu versammeln.“ Mit dem Misstrauen, das bäuerlichen Demokraten gegenüber den „Herren“ eigen ist, liess Tobler seine drei Politiker die Geschäftsführung und das Gebaren der Behörden verfolgen. Schon in der Einleitung bekannte Tobler seine Sympathien für die überstimmte Minderheit der Beamten; er warf der Mehrzahl derselben vor, sie nähmen keine Rücksicht auf das Volk und urteilten eigenmächtig nicht nur dort, wo ihnen die gesetzliche Handhabe fehlte, sondern ganz allgemein, sodass der gemeine Mann sich an nichts mehr halten könne. Die jüngern Beamten würden von den ältern durch zeremonienhaftes Wesen eingeschüchtert, die Kontrolle durch die Oeffentlichkeit fehle, und bis das Volk etwas merke, könne es im Ratssaal schon ziemlich bunt hergehen. Tobler ging hier entschieden zu weit; wohl konnte der Obrigkeit Lässigkeit in der Landbuchsache nachgesagt werden, nicht aber unredliches Streben nach unbefugter Macht. Er konnte freilich behaupten, diese Anschuldigungen seien als Möglichkeiten, nicht als Tatsachen aufzufassen; aber es lag allzunahe, dass der Landmann solche Aeusserungen missverstand und sie auf die damalige Obrigkeit bezog; ein solcher Argwohn war aber durchaus ungerechtfertigt.

Auch in formeller Hinsicht war Toblers Schrift nicht einwandfrei, ganz abgesehen von dem Idyll am Anfang und dem Pathos am Schlusse. Sie führte allerdings eine offene, unerschrockene Sprache, wie man sie bisher in ausserrhodischen Angelegenheiten noch kaum vernommen hatte; aber das Feuer, das man von einem Manne von der Jugend und dem Selbstbewusstsein Toblers erwarten

konnte, fehlte ihr. In behaglicher Breite fliesst die Unterredung dahin; statt durch die Wucht knapp aneinander gereihter Tatsachen zu wirken, pflanzte die Schrift nur Misstrauen in die Gemüter der Leser.

Gerade damit erreichte aber der Verfasser sein Ziel; es war ihm darum zu tun gewesen, die Gleichgültigen und Denkfaulen aufzuschrecken; daher hatte er auch die Gesprächsform gewählt, um dem in diesen Dingen Unbeholfenen das eigene Denken zu erleichtern und ihm das Für und Wider möglichst klar vor Augen zu führen. „Wie ein Zaubererschlag ergriff die Schrift Alt und Jung.“ Leute, die früher einer Revision gleichgültig oder feindlich gesinnt waren, traten nun eifrig dafür ein; da und dort wurde der „Rath“ wie ein Evangelium verehrt, und stürmisch verlangten viele, die neuen „Grütlimannen“ sollten sich dem Volke zu erkennen geben¹⁾). An heftigen Gegnern fehlte es der Broschüre ebensowenig; der Bauer am Wettersbühl in Teufen erklärte in der Appenzeller Zeitung, dass er an der Schrift weder einen Anteil habe noch haben wolle; der Besitzer des „Falkenhorst“ protestierte gegen dieselbe, da die Versammlung der drei Männer im „Falkenhorst“ gar nicht stattgefunden habe, und verkaufte sogar aus Verdruss sein Heimwesen¹⁾). Besondern Aerger verursachte der „Rath“ den angegriffenen Beamten. Redaktor Meyer, der seinen Mit eidgenossen selbst so scharf gewürzte Kost vorsetzte, fand die Sprache der Broschüre zu hart und nicht ganz gerecht gegen die damalige Obrigkeit; das mochte wohl die vorherrschende Meinung bei den Gebildeten Ausserrhodens sein. In Toblers Wohnort Teufen verhielten sich die Bewohner dem „Rath“ abgeneigt, dagegen schenkte

¹⁾ Heinrich Jakob Heim, Dr. Titus Tobler, der Palästinafahrer, S. 32.

ihm die Bauersame mehr Glauben¹⁾). Aehnliches berichtete Landammann Nef von der Stimmung in Herisau²⁾.

Was auch dem „Rath am Falkenhorst“ vorgeworfen werden konnte, das Verdienst, die Landbuchsache in Fluss gebracht zu haben, wurde ihm unbestritten zuerkannt. Heftig eiferte man für und wider die Schrift und deren Verfasser. Das gewichtigste Wort sprach Landshauptmann Nagel in Teufen; er war ebenfalls mit einer umfassenden Kritik der ausserrhodischen Verfassungsverhältnisse beschäftigt gewesen, und wenige Tage nach dem Erscheinen des „Rathes“ trat auch seine Schrift an die Oeffentlichkeit unter dem langatmigen Titel: „Auch ein Wort über das Landbuch, die im eidgenössischen Archiv liegende Verfassungsurkunde, die Sammlung der in Kraft bestehenden Verordnungen und Beschlüsse und über das Landmandat an das freie Volk von Appenzell A. Rh. von J. Nagel, Landshauptmann“.

Nagels „Wort“ ist das Beste, was über die appenzellische Landbuchrevision geschrieben worden ist. In musterhafter Weise, klar, sachlich und gründlich wird Punkt um Punkt durchgenommen. Wie Tobler bemerkt auch Nagel, dass der Appenzeller das freie Wahl- und Abstimmungsrecht, das ersehnte Ziel vieler anderer Schweizer, schon besitze, und rät dem Volke, es auch zu benutzen und nicht als tote Reliquie zu bewahren; aber jetzt scheinen Obrigkeit und Volk eins auf das andere zu warten.

Nagel kommt dann auf das Landbuch zu sprechen und tritt nachdrücklich für Beibehaltung der grundlegenden Verfassungsartikel ein, bezeichnet die im Landbuch ziemlich vollständig enthaltenen Abschnitte der

¹⁾ Oertli an Nef, 28. XI. 1830.

²⁾ Nef an Oertli, 1. XII. 1830.

Gesetzgebung und macht aufmerksam auf den Mangel an Gesetzen für die Handelswelt. „1733 konnten unsre Väter nicht für das sorgen, was 100 Jahre später nötig wurde; sie haben für ihre Zeit gearbeitet, tun wir es für die unsrige.“

Besonderes Gewicht legt Nagel auf die Trennung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt, vor allem der Unparteilichkeit und Rechtssicherheit wegen, aber auch, um dem Grossen Rat seine Geschäftslast zu verringern; er wies aus den Protokollen nach, dass im letzten Jahre der Grosse Rat fast zwei Drittel der Zeit für Zivilprozesse aufgewendet habe.

Auf alle Fälle sollte aber die Verfassungsurkunde von 1814, auf deren wesentliche Mängel Nagel schon früher hingewiesen hatte, abgeändert werden.

Die Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse rechtfertigte er mit dem Bestreben der Obrigkeit, eine gleichmässige Behandlung der Rechtsfälle zu erzielen; es handle sich meistens um seit langem bestehende, aber nirgends aufgezeichnete Rechtsübungen.

Zum Schlusse widmete Nagel dem „Rath am Falkenhorst“ einige Worte sachlicher Kritik. Namentlich beruhigte er den misstrauischen Volksmann über die Zusammenkünfte der Ehrenhäupter, über die übrigens genau Protokoll geführt werde; er wies auch nach, dass diese Zusammenkünfte in der ausserrhodischen Verwaltungsgeschichte ihre Vorläufer hatten¹⁾. Ferner warnte Nagel vor dem Ignorieren der Tagsatzung, zu dem Tobler wegen zu hoher Gesandtschaftskosten geraten hatte.

¹⁾ Josias Simmler, Regiment der Eidgenossen (1722): die 10 Amtleute mit Landschreiber und Landweibel versammeln sich bei pressanten Geschäften zu Zeiten allein, diese Behörde wird als dann Konferenz genannt.

Die durchwegs ausgezeichnete, ruhige Schrift wurde von den Gegnern Toblers, den Freunden der Obrigkeit, mit grösstem Beifall aufgenommen. Dieser trat bald nachher mit einer Erwiderung auf den Plan¹⁾. Aus derselben ging hervor, dass die beiden in den Hauptpunkten einig gingen; doch machte er noch einmal Front gegen die alte Uebung, mit der Nagel das Landmandat und die Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse zu entschuldigen suchte, und gegen die Konferenzen der Ehrenhäupter als eine sich selbst konstituierende Behörde. Ferner forderte er die Verteilung der gedruckten Jahresrechnung; die übliche Einladung an den Landmann, sie auf dem Rathause einzusehen, wurde ja doch niemals befolgt.

Die „Erwiderung“ war in erheblich ruhigerem Tone gehalten als der „Rath“; dies bewirkte, dass die politischen Diskussionen an Heftigkeit verloren, und dass die Gegner Toblers davon abliessen, ihm ehrgeizige Pläne unterzuschieben.

Während diese schriftlichen und mündlichen Erörterungen das Interesse an den Verfassungsverhältnissen wachhielten, beschlossen einige fortschrittlich gesinnte Männer, diesen Umstand auszunutzen. Eichmeister Kürsteiner in Gais und Bleichermeister Preisig in Bühler regten die Eingabe einer Denkschrift bei der Obrigkeit an und gewannen auf Toblers Vorschlag für deren Abfassung den jungen Gaiser Kurarzt Dr. Joh. Heinrich Heim, einen für die liberalen Forderungen hochbegeisterten Mann²⁾. In den ersten Dezembertagen konnte das Memorial zur Sammlung von Unterschriften herumgeboten

¹⁾ Erwiderung auf: Auch ein Wort über das Landbuch usw. Trogen 1830.

²⁾ Heinrich Jakob Heim, Dr. Titus Tobler, S. 32.



Nationalrat Dr. Joh. Heinrich Heim 1802—1876.
Nach einer Lithographie in der Kantonsbibliothek

en. Mit eindringlichen, kräftigen Worten betonte er die Notwendigkeit der Revision und wies darauf hin, auch die Vorfahren von Zeit zu Zeit den veränderten Verhältnissen und Umständen sich angepasst hätten. Grosser Rat wurde aufgefordert, sich mit Ernst aus Gesetzeschaos herauszuarbeiten, damit das im Volke gerufene Misstrauen verschwinde; statt sich auf die schieren Berichte der Hauptleute zu stützen, sollte er ihm hören anordnen und dort die Notwendigkeit der Revision klar machen. Vor allem aber sollte die „vermeilte und entehrte Verfassung“ aus dem eidgenössischen Archiv zurückgezogen werden. Die Sprache des Memorials war entschieden, ohne jedoch Vorwürfe und schützende Bemerkungen an die Adresse der Obrigkeit enthalten; dennoch wurde sie von vielen durchaus bauernfreundlichen Leuten als zu leidenschaftlich missverstanden; manche erklärten sich mit dem Inhalte, nicht mit dem Tone der Denkschrift einverstanden. Am 10. November Unterzeichner fanden sich im Kurzenberg; einer, den Pfarrer Walser in Grub hinzufügte, tat hiedas Seine. Im Mittelland fanden sich etwas über 100 Hinterland gar keine Unterschriften. Dafür reichgleichzeitig mit Heim 105 Speicherer ein Memorial auch dieses legte das Hauptgewicht darauf, dass die Urkunde zurückgezogen werde, und dass die für Revision nötige Aufklärung vom Grossen Rat ausgehen. Am 7. Dezember — in der gleichen Sitzung, da Grosser Rat im Hinblick auf die bedrohliche internationale Lage vom Vorort die Einberufung einer ausserordentlichen Tagsatzung zu verlangen beschloss — hatte ich mit den beiden Denkschriften zu befassen. Das Ergebnis konnte diesmal nicht zweifelhaft sein, um so sicher, als schon vor dem Erscheinen des „Rathes am Zehnhorst“ die Landesbeamten entschlossen gewesen,

auf ein Begehrum Revision sofort einzutreten¹⁾). Nach kurzer Beratung beschloss der Rat einstimmig, dem Verlangen der Wortführer Folge zu geben. Eine Kommission von sieben Mitgliedern (die beiden Landammänner, Nagel, Landsfähnrich Schläpfer und die Hauptleute Schläpfer von Herisau und Zuberbühler von Speicher) sollte auf eine Januarsitzung Vorschläge ausarbeiten. Am 23. Dezember wurde der Tagsatzungsgesandte angewiesen, die im eidgenössischen Archiv liegende Verfassung von Ausserrhoden als teilweise ungültig zu erklären und von deren bevorstehender Revision Mitteilung zu machen.

Am 19. Januar 1831 beriet der Grosse Rat über die Anträge der Siebnerkommission. Daraus ging eine Proklamation hervor, die in 2000 Exemplaren gedruckt wurde. Sie machte nach dem Beispiele von Nagels trefflicher Broschüre eingehend aufmerksam auf die Mängel des Landbuchs, nannte einige überflüssig und unzweckmässig gewordene Artikel desselben und mahnte zu unbefangener Ueberlegung und Prüfung. Der ordentlichen Landsgemeinde von 1831 sollte die Frage über die Revision des Landbuchs und sämtlicher Verordnungen vorgelegt werden. Für den Fall eines bejahenden Entscheides schlug der Grosse Rat vor, zur Revision eine Kommission von 45 Mitgliedern zu ernennen, wovon die Landsgemeinde 5 und jede Gemeinde 2 zu wählen hätte. Bei diesen Wahlen sollten auch die Beisassen stimmberechtigt sein.

Die Obrigkeit hatte nun pflichtgemäß aufmerksam gemacht auf die ungenügende Wegleitung, die ihr geboten war; an den Freunden der Revision war es jetzt, das Interesse der Landleute an derselben wach zu halten und bestehende Vorurteile zu beseitigen. An diesen Be-

¹⁾ Oertli an Nef, 31. X. 1830.



Pfarrer Joh. Ulrich Walser 1798—1866.
Nach einem Medaillon von Prof. L. Keiser.

strebungen beteiligte sich Pfarrer Walser in Grub besonders lebhaft. Seine Ende Februar 1831 erschienene Broschüre über das alte und neue Testament, das alte Landbuch¹⁾ ist neben Nagels Schrift das Beste, was über die Revisionsfrage geschrieben worden ist. Der Grundton ist derselbe wie in den andern Flugschriften; er will die unbedingte blinde Ehrfurcht vor dem Alten, das grösste Hemmnis des Fortschritts in Ausserrhoden, zu erschüttern suchen. Walser gab den Stockkonservativen zu bedenken, dass auch in der Religion auf das alte das neue Testament gefolgt sei, später die Reformation, und dass daher eine Landbuchrevision, ebenfalls nicht die erste, keine Sünde sei. Mit reichen geschichtlichen Kenntnissen ausgestattet, wies er nach, dass sowohl gute als ungerechte Bräuche nicht von Anbeginn an bestanden hatten, und führte als Beispiel den zweiten Artikel des Landbuchs an. Namentlich wehrte er sich für die Beisassen, d. h. diejenigen Landleute, die nicht in ihrer Bürgergemeinde wohnten.

Erst am Anfang des 18. Jahrhunderts, als die Gemeinden aus finanziellen Gründen immer mehr eine starre Abschliessungspolitik befolgten, kam diese Unterscheidung zwischen Gemeindegütern und andern Landleuten auf²⁾.

¹⁾ Das alte und neue Testament, das alte Landbuch, die alten Rechte und Gerechtigkeiten, ans Licht gezogen von J. U. Walser, Pfarrer in Grub. Trogen, 1831.

²⁾ In dieser Zeit, da Kriege und Krankheiten nicht mehr so grosse Lücken in die Bevölkerung rissen, machte sich eine gewisse Uebervölkerung geltend; war während der Freiheitskriege jeder Mann willkommen gewesen und sofort als gleichberechtigt aufgenommen worden, so suchte man nun neuen Zuzug fernzuhalten oder wenigstens vom Mitgenuss an den Gemeindegütern auszuschliessen; die Bürgerrechte bildeten sich aus. Da aber im Laufe der Jahrhunderte die politischen Rechte des Freien mit den ökonomischen Rechten des Dorfgenossen sich innig verschmolzen hatten, kam man

Mit grossem Eifer verfocht Walser den Grundsatz, die Bürgergemeinde, deren einzige Aufgabe die Verwaltung ihres Korporationsgutes sei, müsse scharf getrennt werden von der Einwohnergemeinde mit ihrem ungleich weitern und stets sich vergrössernden Arbeitsfeld. Ferner wies Walser nach, dass der Gedanke an eine Trennung der Gewalten schon früh im 17. Jahrhundert aufgetaucht sei.

Walsers Schrift hat vor dem „Rath am Falkenhorst“ den Vorzug, dass sie sachlicher und klarer ist. Während Tobler rasoniert und sich in der Rolle des extrem-demokratischen Opposizionsmannes gefällt, belehrt und beweist Walser mit Tatsachen; aus seiner Schrift spricht der Mensch mit dem warmen Herzen, der sich gegen jede Ungerechtigkeit empört und seinem Zeitalter vorausseilt. Dazu gesellt sich wie immer die knappe, überzeugende Ausdrucksweise, frei von allem Phrasenhaften, das sich bei Tobler manchmal bemerkbar macht.

Die Schrift fand im Volke vielen Anklang, und des Verfassers Name erhielt in der Revisionsfrage grosses Gewicht¹⁾.

zur irrgen Ansicht, die politischen wie die genossenschaftlichen Rechte dürften nur in der Bürgergemeinde ausgeübt werden.

In Ausserrhoden verursachten diese Fragen wie anderwärts manchen Streit; die meisten Gemeinden forderten einen billigen Einzug, der Bürgerrechte verlieh. Ein Landsgemeindebeschluss von 1733 gestattete freie Uebersiedlung, doch blieb jeder in seiner Geburtsgemeinde armengenössig, das Gemeinderecht musste erkauft werden.

Dann bestritt man den Beisassen das Stimmrecht, so auch in Bühler. Der Grosse Rat, dessen Urteil angerufen wurde, kapitulierte vor der stark ausgebildeten Gemeindeautonomie; er, der höchste Richter und berufene Anwalt aller Landleute, überliess den Entscheid einer der Parteien, nämlich den „alten“ Gemeindegliedern, die denn auch die Beisassen vom Stimmrecht ausschlossen.

Walser, Das alte und neue Testament; Tanner, Chronik der Gemeinde Bühler.

¹⁾ Meyer an Walser, 6. IV. 1831: . . . „Dein Name hat durch das „alte und neue Testament“ bei unserm Volke einen wahren Heiligengeruch erlangt . . .“

Kurz vor der Landsgemeinde erschien noch eine Broschüre Gottlieb Büchlers, des Mitarbeiters am „Appenzellischen Monatsblatt“¹⁾. Gewissenhaft verbreitete er sich über die einzelnen Abschnitte des Landbuches und seine verbesserungsbedürftigen Artikel. Mit seiner Meinung hielt er übrigens zurück, er wollte hauptsächlich erläutern. Der „Rath am Falkenhorst“ erhielt seine Billigung nicht durchwegs; er warf dessen Verfasser dessen Verdächtigungen langjähriger Amtsleute vor und fürchtete, die allzuleichte Missdeutung einiger Stellen im „Rath“ könnte zu Unruhen führen. Büchler zeigte sich als sehr vorsichtige Natur, trat aber für manchen Fortschritt ein, so für die Trennung der Gewalten und die Abschaffung der alten verkehrshindernden Artikel.

Nebst diesen Flugschriften griffen auch periodische Blätter in die Diskussion ein. Zwar befasste sich die „Appenzeller Zeitung“ auch jetzt nicht mit den Angelegenheiten des eigenen Kantons, was ihr von den ausserrhodischen Radikalen manchen Vorwurf eintrug; denn sie war allzusehr in Anspruch genommen von den immer zahlreicher werdenden Politikern der sich regenerierenden Kantone.

Als neue appenzellische Zeitschrift erschien mit Anfang 1831 das „Appenzellische Volksblatt“, gegründet von einigen Herisauern, Ratschreiber Schäfer und Dekan Schiess. Es verhiess, der Aufklärung zu dienen, so weit sie mit dem Christentum vereinbar sei, und zur allgemeinen Belehrung und Erheiterung beizutragen, welches Ziel es mit stark wechselndem Geschick verfolgte. Die Denkungsart der Gründer und der Inhalt des Blattes

¹⁾ Gottlieb Büchler, Die Appenzell-ausserrhodische Landbuchsache oder der angebahnte Weg zur Landbuchrevision, wie auch freimütige Bemerkungen über den „Rath am Falkenhorst“ und geschichtlich-kritische Beleuchtungen über das Landbuch.

kennzeichneten es als eine Art Gegengewicht gegen stürmisch verfochtene radikale Ideen; es wollte politisch neutral bleiben und höchstens hin und wieder einige aufklärende Worte beisteuern. So erschien in der ersten Nummer ein Gespräch zwischen zwei Bauern über das Landbuch; zwar traten sie nicht auf dessen Inhalt ein, sondern der eine bekämpfte lediglich die wie üblich mit plumpen Gründen verteidigte Abneigung gegen alles Neue. Doch waren die beiden Charaktere dem Volke sehr wahrheitsgetreu abgelauscht.

Das Organ der Appenzeller Radikalen wurde die ebenfalls zu Anfang 1831 von Joh. Friedrich Wartmann in St. Gallen gegründete „St. Galler Zeitung“; sie huldigte denselben politischen Tendenzen wie die „Appenzeller Zeitung“ und sollte namentlich den Radikalen der Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau offen stehen. Der Zuspruch von Ausserrhoden her wurde ziemlich rege; die Obrigkeit bekam manches spitze und kräftige Wort zu hören. Immerhin erreichte, wenigstens in der ersten Zeit, die Leidenschaftlichkeit der Einsendungen bei weitem nicht das Mass, an das man in andern Kantonen gewohnt war; namentlich fehlten die gehässigen Anfeindungen einzelner Regierungsmitglieder, wie sie sich Troxler, Brosi und die St. Galler Politiker in der „Appenzeller Zeitung“ gestatteten.

Schon in der ersten Nummer wurde der Obrigkeit vorgehalten, sie habe die Souveränität des Volkes zu einem Schatten abgeschwächt und das Gesetzgebungsrecht tatsächlich an sich gerissen. Mit schneidenden Worten beleuchtete Pfarrer Walser die Zustände in Ausserrhoden¹⁾), wobei er der Obrigkeit folgende Zeilen widmete: „Unser Grosse Rath ist jetzt, wie man ihn haben

¹⁾ Vergl. Alfred Tobler, Pfarrer Joh. Ulr. Walser, Appenzellische Jahrbücher 1908, S. 102/04.

will: langmütig, geduldig und von Herzen demütig; das hat Dr. Heim erfahren, dessen Memorial die beste Aufnahme gefunden hat. Es wäre daher völlig überflüssig, wenn sich, wie verlauten will, die Herren an der nächsten Landsgemeinde alle ihrer Stellen bedanken wollten. Wir könnten keine bessern wählen Bisher wurde es freilich so geübt, dass sich unsere Beamten sogleich bedankten, wenn man ihnen allzunahe trat. Sie glichen hierin jenen wunderbaren Pflanzen, welche plötzlich zusammenfahren, wenn man sie berührt. Dieses Zarttun sollten sie von nun an als etwas, das sich mit dem Geiste der Zeit und mit der von ihnen selbst ausgekündeten Pressfreiheit nicht mehr verträgt, ablegen und neue Menschen, d. h. Menschen werden, die auf keine Unfehlbarkeit Anspruch machen; gewiss, sie würden nicht weniger als bisher unsere hochgeachteten, hochgeehrten Herren sein.“ Auch hier wehrte er sich eifrig für die Beisassen; die Beseitigung dieser Ungerechtigkeit lag ihm besonders am Herzen¹⁾.

Lebhaft begrüsste es die „St. Galler Zeitung“, dass am Neujahrstage zum ersten Mal seit langer Zeit die Tagsatzungsberichte von den Kanzeln verlesen worden waren; Dr. Heim forderte auch das Bekanntgeben der Instruktionen.

Titus Tobler kritisierte in längerer Ausführung die Proklamation des Grossen Rates zugunsten der Landbuchrevision²⁾. Er fand, die Obrigkeit hätte die Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetze durch eine Auswahl konkreter Fälle veranschaulichen sollen; auch sei ihre Erklärung an der Tagsatzung wegen der 1814er Urkunde zu wenig entschieden; diese sei ganz, nicht nur teilweise

¹⁾ Im Appenzellischen Monatsblatt 1831, S. 17 ff., behandelt Walser das Geschichtliche der Beisassenfrage.

²⁾ St. Galler Zeitung 1831, S. 53.

ungültig, weil niemals vom Volke genehmigt. Ferner bestritt er die Behauptung der Proklamation, die freie Wahl der Beamten sichere die Freiheit und die Rechte des Volkes; diese werden nur durch Oeffentlichkeit der Verhandlungen verbürgt. Sein doktrinärer Demokratismus trat in diesem Aufsatz noch ungestümer und ausgeprägter zu Tage als im „Rath am Falkenhorst“. Er sprach der Obrigkeit jedes Recht ab, nicht nur Gesetze, sondern auch Verordnungen zur Ausführung der Gesetze zu erlassen. Zivil-, Kriminal-, Polizeigesetze und -Verordnungen, Steuerbestimmung, Instruktion an die Tagsatzung, alles sollte der Landsgemeinde zustehen. Er lehnte sich dagegen auf, dass der Gesandte zu Truppenauszügen, die von der Tagsatzung laut Art. 8 des Bundesvertrages als nötig erachtet wurden, seine Stimme ohne vorheriges Befragen der Landsgemeinde gebe (Art. 18 des Landbuches). Die Landsgemeinde, bezw. die Kirchhören, sollte den Ratschreiber, den Tagsatzungsgesandten, die Eherichter, die kantonalen Kommissionen, ja sogar die Offiziere wählen. „Ist ein Land durchaus frei zu heissen, wo der Soldat unbedingten Gehorsam schuldet und seine Offiziere nicht selbst wählt? Wir haben eine ausgebildete Militäraristokratie, da steht meine volleste Ueberzeugung.“

Diese übertriebenen demokratischen Tendenzen trugen Tobler manchen beissenden Spott ein. Das „Appenzeller Volksblatt“ schuf mit gutem Witz einen „Rath am Eulenhorst“, in dem die Eule in ungeheurem durchlöchertem Doktorhut den Versammelten blühenden demokratischen Unsinn predigte¹⁾.

¹⁾ „Erkennt worden, dass jegliche Kompaney nicht bloss ihren Herrn Haubtmann, sondern auch alle Offiziere vom Unterleutnant aufwärts, und vom Korporal abwärts, so viel es noch leiden mag, wählen, bestättigen, absetzen und im Notfall auch erscheussen mögen, wie es dem freyen Lantmann beliebt und wohlgefällt . . . Und nicht

Es sollte sich bald zeigen, dass Toblers Gedanken nur allzu eifrige Anhänger fanden. In den Dezember- und Januarsitzungen hatte sich der Grosse Rat angesichts der gespannten internationalen Beziehungen häufig mit militärischen Fragen zu beschäftigen. Am 20. Januar beschloss er die Bereitstellung des ersten Kontingents und die Einteilung eines 2. und 3. Kontingents; diese sollte gemeindeweise vor sich gehen und mit einer Ausrüstungsinspektion verbunden werden. Bei Anlass dieser Einteilung fanden in Urnäsch am 25. Januar Unruhen statt. Trotzdem die Obrigkeit in einem Mandat ihre Massnahmen begründet hatte, wurden sie von den Landleuten für unnötig befunden; dazu schwirrten Gerüchte umher, die Truppen würden von den Aristokraten zur Vernichtung der Freiheit, ja sogar zur Bekämpfung des Julikönigtums verwendet; die irrite Meinung, der Bündnisvertrag mit den Alliierten von 1815 bestehe noch in Kraft, gab den Anhaltspunkt für diese Behauptung. Die schon vorhandene Abneigung gegen militärische Vorschriften wurde so durch diesen Argwohn mächtig gesteigert. Lautes Lärm hinderte die Offiziere, die Einteilung vorzunehmen; stürmisch forderten die Urnässcher für sich Offiziere aus der eigenen Gemeinde und liessen sich sogar tätliche Angriffe zu

„nur das, sonder wir sind drüberhin des willens, und der steiffen und Festen Meinung, dass dieses Volksdümmliche Recht auch auf **Andere Stände** abliziert und angewendet werde. Demzufolge achten wir es billig und der sache Angemäsen zu seyn, dass die Faterländische Schulergofenschaft in jeder Gemeinde ihre jeweiligen Schulmaister, die weissenkinder ihren weissenvater, die Fogtkinder ihren Fogt, auch die Bettler einen ehrsamem Betteljager, summa alle zu führenden ihre führer selber wählen und entsetzen mögen, hierbei sind nur aussgenommen die taufkinder, als welchen nicht gestattet sein Solle, ihre Götti und Gotten selber zu suchen, sondern die Ellteren sohlen ihnen wie bisher darzu Behülflich seyn.“

(Appenzeller Volksblatt 1831, Nr. 4.)

schulden kommen. Die Beteiligung vieler Leute aus Nachbargemeinden an dem Tumult verriet deutlich, wie unwillkommen dem Volke die militärischen Verordnungen waren. Der Grosse Rat, schwach genug, beschloss Einstellen der Inspektionen, allerdings auch die Bestrafung der Ruhestörer.

Am 17. Februar sodann, als der Grosse Rat in Herisau tagte, versammelten sich etwa 200 Mann — fast lauter Nicht-Herisauer — vor dem Rathause und begehrten mit lautem Rufen, dass Landammann Nef nach altem Brauche vom Ratsstubenfenster aus Bericht über die Tagsatzungsverhandlungen und über den Grund der vielen Rüstungen erstatte. Auf Ermahnung des Landammanns ordnete der Volkshaufe fünf Mann vor die Schranken ab; der Rat verhiess, in einer Publikation das gesamte Volk über den Stand der Dinge in Kenntnis zu setzen. Die Proklamation des Grossen Rates teilte nebst den Tagsatzungsbeschlüssen in Bezug auf die militärischen Massnahmen ausdrücklich mit, dass die Tagsatzung sich der Einmischung in die kantonalen Verfassungsrevisionen enthalte, und dass somit ihre Vorbereitungen nur der Sicherung gegen allfällige Angriffe von aussen dienten. Aber als der Grosse Rat am 8. März in Anlehnung an Tagsatzungsbeschlüsse gemeinde- und kompagniereise Waffenübungen anordnete, erhoben sich die Klagen von neuem, und die Note vom 6. III., in der Metternich sein Befremden über die ohne jede Veranlassung betriebenen Rüstungen der Schweiz ausdrückte, fand leichtes Gehör. Wohl warnte Baumgartner in der „Appenzeller Zeitung“ vor dem „diplomatischen Lächeln der Kabinettskommen und dem süßen Mohnsaft, womit uns gewisse grosse Staatsärzte einlullen wollen.“ Oertli verfügte am 25. März aus Besorgnis vor weiteren Auf-

läufen das Einstellen der Uebungen; „man darf das obrigkeitliche Ansehen nicht daran wagen“¹⁾).

Indessen befasste sich die öffentliche Meinung, besonders im Hinterland, auch mit den zur Verantwortung gezogenen Urnäschern; Daniel Nef, der nachmalige Urnässcher Revisionsrat, warf sich zu ihrem Anwalt auf und begehrte ein unparteiisches Gericht; an mehreren Volksversammlungen in Urnäsch, Hundwil und Waldstatt verwendete er sich dafür. Er war übrigens ein sehr achtbarer Mann und nichts weniger als ein Demagog; seinem Gerechtigkeitsgefühl widerstrebte ganz einfach die Aburteilung der Angeklagten durch die gleiche Behörde, mit der sie im Streite lagen. Bei solchen Gelegenheiten wurden auch allgemeine Fragen erörtert; u. a. protestierte man heftig gegen die obrigkeitlichen Schulverordnungen, besonders gegen die Lehrerprüfungen, die in dieser Zeit zum ersten Mal stattfinden sollten²⁾. Zu diesen Versammlungen fanden sich überwiegend leicht erregbare, vorlaute Landleute ein, die gegen allfällige Einwendungen nicht selten kurzerhand mit dem Rechte des Stärkern argumentierten³⁾; die Vernünftigeren hielten sich daher sehr bald von diesem Treiben fern.

¹⁾ Oertli an Nef, 25. III. 1831.

²⁾ Gross-Rats-Proklamation vom 10. II. 1831.

³⁾ Oertli schreibt den 24. III. 1831 an Nagel, damals auf der Tagsatzung in Luzern, von einer solchen Versammlung, die am 19. III. in Waldstatt stattgefunden habe, und zwar in einem Privathause, nachdem sich mehrere Wirte die Gäste verbeten hatten. Es wurde gesprochen von einem unparteiischen Gericht für die Wühler in Urnäsch, von unnötigem Militärwesen, von einer Grundsteuer, von Zwang im Schulwesen. Ein Anwesender nannte den Präsidenten (Dan. Nef) einen Ruhestörer und Aufwiegler, was ihm aber nicht gut bekommen wollte; doch hielt Nef von Täglichkeiten ab. Ein anderer Opponent salvierte sich mit dem Landbuch in der Hand zum offenen Fenster hinaus“.

Das „Appenzeller Volksblatt“ suchte die aufgeregten Gemüter zu beruhigen; es erinnerte das Volk an die grossen Freiheiten, die es besitze, gab ihm zu bedenken, es bedürfe ja gar keiner andern Verfassung, und ermahnte zur Eintracht und Ruhe, nicht ohne scharfe Seitenhiebe auf die bewusst Unzufriedenen, die es unlauterer Absichten verdächtigte¹⁾). Das „Volksblatt“ zog sich eine geharnischte Antwort von Dr. Heim zu²⁾). Er rechtfertigte die Verbesserungsbestrebungen und die verschiedenen Volkswünsche, forderte die genaue Kodifikation der demokratischen Grundrechte, u. a. auch gute Gemeindeverfassungen und billigere Verteilung der öffentlichen Lasten durch Einführung einer mässigen Erwerbssteuer und unterzog die Verfassung einer vernichtenden Kritik³⁾).

Die Häupter des Landes weissagten einen schlimmen Ausgang der Landbuchrevision. Oertli war in immer-

¹⁾ Appenzeller Volksblatt 1831, Nr. 3: Was wollen denn auch die Appenzeller?

²⁾ Appenzellisches Monatsblatt 1831, S. 33 ff.

³⁾ Lass dich nicht verführen, Appenzellervolk, dadurch, dass man dir schmeichelt und dir vorfaselt, du habest weit mehr als die Bürger aller andern Kantone; deine Verfassung sei gut, untadelig und unverbesserlich. Deine Verfassung ist nicht nur nicht ächt volkstümlich, sie ist auch sehr mangelhaft, in vielen Dingen schlecht und für deine Freiheit gefährlich. Sie ist mangelhaft, weil sie nirgends die Gleichheit der politischen Rechte sichert, nicht die Gleichheit der Besteuerung aufstellt; sie ist schlecht, weil sie das Privateigentum nicht ganz sichert und nirgends die Garantie gibt, dass der Boden mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt werden möge; sie ist sogar für die Freiheit gefährlich, weil sie anstatt der Oeffentlichkeit der Ratsverhandlungen die Verheimlichung derselben gebietet und die Vermischung aller Gewalten zulässt Und eine solche Verfassung will man als vollkommen und frei von allen Mängeln anpreisen, will damit den Weg zu allem Besseren versperren. Wahrlich, das heisst aller Vernunft und aller Freiheit Hohn gesprochen. Das ist die ärgste und gefährlichste Demagogie, die man treiben kann.“

währender Angst befangen und erwartete ähnliche Unruhen, wie sie 1797 bei der Landbuchangelegenheit entstanden waren. In den Treibereien gegen die militärischen Massnahmen sah er die Aeusserungen einer schlimmen moralischen Erschlaffung, und dass in manchen Gemeinden die Vorsteher mehr oder weniger herhaft dabei mitmachten, verminderte seine Befürchtungen nicht. Oft wünschte er geradezu, eine militärische Aktion möchte als reinigendes Gewitter in die schwüle politische Atmosphäre fahren, und fällte in seinem Unmute harte Urteile über die reine Demokratie und die noch unmündige Presse¹⁾.

Vor allem waren ihm Titus Toblers Artikel in der „St. Galler Zeitung“ ein Dorn im Auge²⁾. Es brauchte ernsthaftes Zureden von Nagel und Nef, ihm seinen Pessimismus zu verscheuchen. Mehr vermochte freilich

¹⁾ Oertli an Meyer, 20. II. 1831: . . . „Die Freiheit bedarf aber höherer Tugenden als die Monarchie. Die reine Demokratie widerstrebt jeder Kultur und aller Perfectibilität, Jahrhunderte gehen spurlos an ihrem Stabilismus vorüber. Der dürftige, oft gar mangelnde Schulunterricht, die stete Beschäftigung mit Viehzucht und die Abgeschiedenheit von Welt und Menschen lässt die Leute in einer Armut und Dürftigkeit von Begriffen, in einer Beschränktheit von Ideen und Vorstellungen, in einer solchen Unwissenheit und in einer solchen Unbeholfenheit des Geistes, die sie, bei ihrem arglosen Gemüt, zur leichten Beute jedes Volksverführers, jedes Volksschmeichlers machen.“

An denselben, 13. III. 1831. „Sie sagen ganz treffend, dass mehrere Vorsteherschaften mit wenigen Ausnahmen die „ärgsten Pöbelklubs“ sind, ein Pack ohne Sinn fürs Vaterland, ohne Gefühl für Ehre und unwürdig der Freiheit, die es geniesst.“

²⁾ Oertli an Nagel, 3. III. 1831: „Die giftigsten Artikel in die St. Galler Zeitung liefert wohl Titus Tobler, wohl auch Heim oder ein anderer unserer Radikalen. In der ganzen Schweiz ist gewiss kein Blatt, in dem die Grundsätze der radikalsten Ochlokratie so ausgekramt werden wie in diesem.“

der Misserfolg des Daniel Nef, der vor der Sitter den Urnäscher Ruhestörern Sympathien zu erwecken suchte. Er wurde durchwegs kühl aufgenommen; Pfarrer Walser in Grub mahnte ihn ernsthaft davon ab, an der Landsgemeinde vom Stuhl herunter ein unparteiisches Gericht zu verlangen; dies sei dann Sache der Revisionskommission. Den gleichen Bescheid holte er sich bei Landammann Nef; er versprach, seine Anhänger fortan zur Ruhe zu mahnen. Er hielt Wort; die vorgeladenen Urnäscher stellten sich willig zum Verhör; die beabsichtigte Abordnung an den Jahrrechnungsrat¹⁾ mit dem Begehr, an der Landsgemeinde ein unparteiisches Gericht vorzuschlagen zu dürfen, unterblieb; die Interessenten beschlossen, sich bis zur vollzogenen Wahl des Verfassungsrates zu gedulden.

So kam die mit Spannung erwartete Landsgemeinde heran. Oertli präsidierte; aus seiner Ansprache konnte man seinen Unwillen über das in letzter Zeit vielfach bezeugte Misstrauen gegenüber der Obrigkeit heraus hören; „wählt euch eine Obrigkeit, der ihr für ein Jahr lang trauen könnt.“ Die Beamten wurden alle bestätigt. Hierauf erfolgte mit ziemlicher Mehrheit und bei vielen Stimmenthaltungen der Entscheid, dass eine Revision des Landbuchs und der Gesetze und Verordnungen vorzunehmen sei. Dem Vorschlag der Siebnerkommission entsprechend sollte ein Revisionsrat von 45 Mitgliedern bestellt werden, 5 davon durch Wahl der Landsgemeinde. Es gingen daraus hervor die beiden Landammänner, Statthalter Signer, als vierter Titus Tobler und als fünfter Landshauptmann Nagel. Die Wahl des erst 24jährigen Tobler war der beste Beweis für die Wirkung des „Rathes am Falkenhorst“.

¹⁾ So wurde die Sitzung des Grossen Rates kurz vor der Landsgemeinde genannt, weil jeweilen Rechnung abgelegt wurde.

Die ruhig verlaufene Landsgemeinde hatte alle Befürchtungen zu nichts gemacht; aus welchen Beweggründen der Entscheid auch erfolgt sein mochte, er bahnte den Weg für einen vernünftigen, zeitgemässen Fortschritt und zeigte, dass die Mehrheit des Appenzellervolkes dafür eingenommen war.

Der Revisionsrat und seine Arbeit.

Die Hoffnung auf einen guten Ausgang der Revisionsangelegenheit wurde bestärkt durch die acht Tage nach der Landsgemeinde in den Kirchhören getroffenen Wahlen. Die Hauptbefürworter der Revision erschienen so ziemlich alle im Revisionsrat; die Beisassen waren in erheblichem Masse berücksichtigt worden.

Zahlreich waren auch die akademisch Gebildeten vertreten: fünf Aerzte und einen Geistlichen hatte das Volk zur Verfassungsarbeit berufen. Die Wahl des letztern, Pfarrer Walser in Grub, erregte besonders grosse Freude bei den Fortschrittsfreunden; noch vor wenigen Jahren hätte man es für höchst unpassend gefunden, Geistliche zu solch weltlichem Geschäft herbeizuziehen. Uebrigens war die Zusammensetzung des Rates keine einseitige; Bauern, Handwerker, Fabrikanten, alle Stände hatten ihre Vertreter gefunden. Die stattliche Zahl von Landesbeamten bewies, dass immerhin die Obrigkeit das Zutrauen des Volkes noch genoss. Einige der Revisionsräte mögen noch geschildert werden, ehe wir an die Verhandlungen herantreten.

Ueber die beiden Landammänner ist früher schon berichtet worden. Oertli lag die Zusammensetzung des Revisionsrates nicht recht; nur ungern vermisste er den Geschichtsforscher des Landes, Joh. Kaspar Zellweger,